



KUNDMACHUNG

über die Auflegung des geänderten Entwurfes der zweiten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol

Der vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol in seiner Sitzung vom 13.07.2021 beschlossene Entwurf der zweiten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist in der Zeit vom 22.07.2021 bis einschließlich 02.09.2021 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind Stellungnahmen eingelangt.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung am 19.10.2021 nach ordnungsgemäßer Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 63 Abs. 4, 5 und 8 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl-Nr. 114/2021, in Verbindung mit § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl-Nr. 138/2019, beschlossen, den geänderten Entwurf der zweiten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol während sechs Wochen zur neuerlichen öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen gegenüber der ersten Auflage vor:

Verordnung:

- Einfügen einer Bebauungsregel gem. § 31b Abs. 2 TROG 2016 bezgl. Mindestdichten als § 4 Abs. 11 lit. c, Adaption Folgepunkte
- Überarbeitung Anhang hinsichtlich § 4 Abs. 11 lit. c, d, e und f
- Aktualisierung Erstellungsdatum 01.10.2021

Anlage A:

- Ersatz L 05 durch S 33a (z1/D1/vorw. Sondernutzung); teilweise Aufhebung FL und Einfügen S 33b (z1/D1/vorw. Sondernutzung)
- Aktualisierung der Nummerierungsreihenfolge betreffend Entwicklungssignatur „L“ (L 06 -> L 05)
- Zeichnungsdatum 01.10.2021, Aktualisierung der Versionsbezeichnung (ork_hal18005_v4)

Anlage B:

- Verankerung Festlegungen entspr. Änderungen am Ordnungsplan (L 05 -> S 33a (z1/D1/vorw. Nutzung lt. Anlage B); S33b (z1/D1/vorw. Nutzung lt. Anlage B); L 06 -> L 05)
- S 02: Neuformulierung „Bei einer Bebauung der Gp 46/2 ist besonderes Augenmerk auf den Erhalt des Ortsbildes zu legen.“
- S 18: Ergänzung „Zentralküche“ in vorw. Nutzung
- M 01, M 02, M 03, G 01: Adaption Ausschluss von Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen hinsichtl. „mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen“
- M 04, M 05, G 02, G 03: Adaption Ausschluss von Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen hinsichtl. „mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen“
- M 10, M 11: Adaption Ausschluss von Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen hinsichtl. „mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen“
- M 12, M 13, M 14: Adaption Ausschluss von Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen hinsichtl. „mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen“
- M 15, M 16, M 17, M 18, M 19, M 20, M 21, M 22, M 23, G 25: Adaption Ausschluss von Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen hinsichtl. „mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen“
- M 24: Adaption Ausschluss von Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen hinsichtl. „mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen“
- M 25: Adaption Ausschluss von Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen hinsichtl. „mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen“
- M 26, M 27, M 28: Adaption Ausschluss von Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen hinsichtl. „mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen“
- K 01, S 02: Hinzu: „Bei Wohnbebauungen in erster Reihe an der B 171 Tiroler Straße ist besonderes Augenmerk auf die bestehende Lärmbelastung zu legen.“
- K 02, K 03, W 03, S 03: Hinzu: „Bei Wohnbebauungen in erster Reihe an der B 171 Tiroler Straße ist besonderes Augenmerk auf die bestehende Lärmbelastung zu legen.“
- M 01: Hinzu: „Bei Wohnbebauungen in erster Reihe an der B 171 Tiroler Straße ist besonderes Augenmerk auf die bestehende Lärmbelastung zu legen.“
- M 21: Hinzu: „Bei Wohnbebauungen in erster Reihe an der B 171 Tiroler Straße ist besonderes Augenmerk auf die bestehende Lärmbelastung zu legen.“

- K 04, K 06, W 24, W 25: Hinzu: „Bei Wohnbebauungen in erster Reihe an der B 171 Tiroler Straße ist besonderes Augenmerk auf die bestehende Lärmbelastung zu legen.“
- K 07, W 28, W 31, W 32: Hinzu: „Bei Wohnbebauungen in erster Reihe an der B 171 Tiroler Straße ist besonderes Augenmerk auf die bestehende Lärmbelastung zu legen.“
- W 82, W 83, W 84, W 85, M 26, M 28: Hinzu: „Bei Wohnbebauungen in erster Reihe an der B 171 Tiroler Straße ist besonderes Augenmerk auf die bestehende Lärmbelastung zu legen.“
- Aktualisierung Erstellungsdatum 01.10.2021

Umweltbericht:

Anpassung entsprechend Änderung in Verordnungsunterlagen

Erläuterungen:

Einfügung eines „Erläuterungsberichtes “ hinsichtlich diverser Verordnungsinhalte

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhalts (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP):

Gemäß § 31c Abs. 2 TROG 2016 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen. Die Fortschreibung hat gemäß § 31c Abs. 1 TROG 2016 für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren zehn Jahren auszurichten.

Der von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH ausgearbeitete und geänderte Entwurf vom 01.10.2021 enthält die gemäß § 31 TROG 2016 in Verbindung mit den betroffenen Durchführungsverordnungen geforderten Inhalte.

Darstellung der raumrelevanten Gegebenheiten; Darstellung der im Planungszeitraum möglichen räumlichen Entwicklung der Stadtgemeinde Hall in Tirol, insbesondere der für Baulandwidmungen in Betracht kommenden Bereiche sowie der von baulichen Nutzungen freizuhaltenen Bereiche des Gemeindegebietes.

Darstellung der bei einer gemäß Konzeptentwurf erfolgenden Siedlungsentwicklung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und von allfälligen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung erheblicher negativer Auswirkungen auf die Umwelt; Prüfung von Alternativen.

Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 Abs. 4 lit. b TUP):

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht, Bestandsaufnahme und Umweltbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtbauamt Hall in Tirol, Oberer Stadtplatz 2, 6060 Hall in Tirol, zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter www.hall-in-tirol.at/Rathaus/Amtstafel einzusehen.

Die 6-wöchige Auflage erfolgt

vom 29.10.2021 bis einschließlich 10.12.2021.

Hinweis (§ 6 Abs. 4 lit. c TUP):

Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist, eine schriftliche Stellungnahme zum geänderten Entwurf abzugeben.

Schriftliche Stellungnahmen adressieren Sie bitte an die Stadtgemeinde Hall in Tirol, Oberer Stadtplatz 1-2, 6060 Hall in Tirol. Für die elektronische Einbringung gelten die Bestimmungen der Kundmachung an der Amtstafel gemäß §§ 13 und 42 Abs. 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG und § 86b Bundesabgabenordnung – BAO.

Hall in Tirol, am 20.10.2021

Die Bürgermeisterin:
Dr. Eva Maria Posch eh.